

05.07.24**Beschluss**
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über Reformen und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung
COM(2024) 146 final; Ratsdok. 6679/24

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die gestiegene Wahlbeteiligung in Deutschland. Die Ergebnisse der Europawahl sollten für alle ein Ansporn sein, sich noch mehr für die europäische Idee und die demokratischen Grundwerte einzusetzen. Die Wahl wurde vor dem Hintergrund zahlreicher Herausforderungen für die Union und ihre Mitgliedstaaten abgehalten. Dazu gehören insbesondere der anhaltende Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine, die veränderte geopolitische Lage, der Klimawandel, die Transformationsprozesse in der Wirtschaft, der demographische und digitale Wandel sowie die weltweiten Migrationsprozesse. Mit Blick auf die Bewältigung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unterstreicht der Bundesrat die Bedeutung eines fairen Wandels, bei dem niemand zurückgelassen wird. Grundvoraussetzung hierfür ist ein funktionierender Binnenmarkt mit wettbewerbsfähigen Unternehmen, die dringend auf den Abbau bürokratischer Lasten angewiesen sind.
2. Der Bundesrat hebt hervor, dass die Europäische Union sich gerade in Krisen als Garant von Freiheit, Frieden und Wohlstand bewährt hat und daraus oftmals gestärkt hervorgegangen ist. Die Herausforderungen der letzten Jahre haben allerdings deutlich gemacht, dass die Handlungsfähigkeit der Union ihre Grenzen hat. Entscheidungsprozesse in der Union sind teilweise lang, komplex sowie an-

fällig für Blockaden. Es besteht das Risiko, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten auf zunehmend gleichzeitig auftretende Krisen nicht mehr wirksam genug reagieren können, was wiederum die Akzeptanz staatlichen Handelns bei den Bürgerinnen und Bürgern beeinträchtigen könnte.

3. Der Bundesrat nimmt Bezug auf seine Beschlüsse vom 15. Dezember 2023 (BR-Drucksache 593/23 (Beschluss)) und vom 2. Februar 2024 (BR-Drucksache 51/24 (Beschluss)) und begrüßt die Entscheidung über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau. Er unterstreicht, dass eine Erweiterung der Europäischen Union um die Länder des Westbalkans wie auch um weitere Staaten, die die gemeinsamen Standards und Werte der Europäischen Union erfüllen, im beiderseitigen Interesse liegt. Zugleich stellt der Bundesrat fest, dass eine Erweiterung komplexe Fragen hinsichtlich der Weiterentwicklung des institutionellen Gefüges, der Handlungsfähigkeit der EU, des Finanzrahmens, der Einhaltung der Grundwerte und in Bezug auf einige Politikfelder der Union aufwirft. Er begrüßt, dass die Kommission mit ihrer Mitteilung vom 20. März 2024 eine allererste Bestandsaufnahme möglicher Auswirkungen einer Erweiterung vorgelegt und weitere detaillierte Überprüfungen angekündigt hat.
4. Der Bundesrat begrüßt, dass der Europäische Rat Mitte Dezember 2023 beschlossen und Mitte März 2024 bekräftigt hat, parallel zu den Beitrittsverhandlungen auch die notwendigen internen Grundlagen und Reformen der Union voranzutreiben. Er begrüßt weiterhin, dass auch das Europäische Parlament mit seiner Entschliebung vom 22. November 2023 (P9 TA(2023)0427, im Folgenden: Initiativbericht des Europäischen Parlaments) umfangreiche Vorschläge für die Weiterentwicklung der Union sowie konkrete Vertragsänderungen vorgelegt hat und stellt fest, dass damit der Europäische Rat aufgefordert wurde, einen Konvent gemäß Artikel 48 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) einzuberufen.
5. Der Bundesrat begrüßt in dem Zusammenhang, dass der Initiativbericht des Europäischen Parlaments einige der Vorschläge des Abschlussberichts der Konferenz zur Zukunft Europas aufgreift. Das ist ein wichtiges Signal vor allem für die Bürgerinnen und Bürger, die im Rahmen der Konferenz mitgewirkt haben. Der Bundesrat nimmt Bezug auf seinen Beschluss vom 8. Juli 2022 (BR-Drucksache 282/22 (Beschluss)) in Brüssel zum Abschlussbericht der Konferenz und

unterstreicht, dass Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger wertvolle Beiträge in der laufenden Diskussion zur Zukunft Europas darstellen.

6. Er verfolgt aufmerksam die zahlreichen weiteren Diskussionsvorschläge zur Zukunft Europas aus dem wissenschaftlichen, zivilgesellschaftlichen und politischen Raum. Diese ermöglichen einen fundierten Reflexions- und Reformprozess, der auf eine breite Basis von Ideen gestellt ist.
7. Der Bundesrat nimmt die neue Legislaturperiode des Europäischen Parlaments zum Anlass, im Rahmen der verfassungsrechtlich verankerten Integrationsverantwortung der Länder eigene Vorstellungen für die Weiterentwicklung der Europäischen Union zu formulieren.
8. Der Bundesrat nimmt erneut Bezug auf seinen Beschluss vom 8. Juli 2022 (BR-Drucksache 282/22 (Beschluss)) und begrüßt, dass die bisher diskutierten Vorschläge für Reformen der Europäischen Union größtenteils darauf zielen, die Resilienz und Handlungsfähigkeit der Union zu stärken und diese unter Beachtung demokratischer, rechtsstaatlicher, sozialer und föderativer Grundsätze fortzuentwickeln. Er unterstreicht, dass eine handlungsfähigere Union nicht nur im gesamteuropäischen Interesse ist. Vor allem mit Blick auf die geopolitischen Herausforderungen und sich verkleinernde globale Einflussmöglichkeiten einzelner Staaten liegt sie auch im Interesse der Mitgliedstaaten selbst. Er hält fest, dass eine handlungsfähigere und effektivere Europäische Union auch durch einige institutionelle Weiterentwicklungen erreicht werden kann.
9. In diesem Zusammenhang begrüßt der Bundesrat die aktuellen Überlegungen, durch Nutzung der Passerelle-Klausel im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) von einstimmigen Entscheidungen zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen, soweit gewährleistet wird, dass zentrale nationale Anliegen nicht übergangen werden können. Er weist darauf hin, dass es hierfür der Einstimmigkeit im Europäischen Rat bedarf.
10. Der Bundesrat nimmt die Vorschläge etwa des Europäischen Parlaments zur Kenntnis, die Nutzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auszubauen. Er stellt fest, dass die besonderen Gesetzgebungsverfahren vor allem in souveränitätsrelevanten Politikbereichen vorgesehen sind, in der Regel jedoch dem

Europäischen Parlament, aber auch den beratenden Organen wie dem Europäischen Ausschuss der Regionen, einen geringeren Einfluss auf die Entscheidungsfindung in der Union zubilligen. Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat eine vertiefte Prüfung der Vor- und Nachteile der Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens in mehr Politikfeldern der Union als bislang als notwendig.

11. Der Bundesrat erkennt ebenfalls die Vorschläge für eine Reform der Zusammensetzung der Kommission an. Er hält fest, dass ein Zuwachs an Mitgliedstaaten in der Vergangenheit stets zu einer größeren Kommission geführt hat. Er spricht sich dafür aus, die bestehenden Möglichkeiten der EU-Verträge zu nutzen, um auch die Handlungsfähigkeit der Kommission zu stärken und sie auf eine Erweiterung vorzubereiten, etwa durch eine Verkleinerung oder Anpassung der Struktur des Kommissionskollegiums.
12. Der Bundesrat stellt fest, dass sich das Europäische Parlament hinsichtlich institutioneller Reformen ebenfalls zu seiner eigenen Rolle und Struktur äußert. Er teilt die Auffassung, dass es wichtig ist, die demokratische Legitimation und die Bürgernähe der Politik der Union zu stärken. Der Bundesrat unterstützt daher die Vorschläge für ein unmittelbares Recht auf gesetzgeberische Initiative. Mit Blick auf den Vorschlag des Europäischen Parlaments, die Instrumente für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den Entscheidungsverfahren der Union im Rahmen der repräsentativen Demokratie zu stärken, unterstreicht er, dass für eine gelungene Umsetzung partizipativer Prozesse die Auswahlverfahren und die ausgewogene Zusammensetzung der Teilnehmenden sowie Transparenz eine wichtige Rolle spielen.
13. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass zunehmend über die Methode der „differenzierten Integration“ und die Nutzung entsprechender Instrumente wie der „Verstärkten Zusammenarbeit“, eines stufenweisen Beitritts neuer Mitglieder oder Opt-Outs bestehender Mitgliedstaaten diskutiert wird. Er stellt fest, dass Mitgliedstaaten in einigen Politikfeldern der Union bereits unterschiedlich stark integriert sind. Nach Auffassung des Bundesrates hat sich diese Vorgehensweise grundsätzlich bewährt, ohne dass auf notwendige Integrationsschritte verzichtet wurde, etwa in der Währungspolitik. So könnte auch zukünftig die Handlungsfähigkeit der Union in bestimmten Bereichen gestärkt werden. Der Bundesrat unterstreicht jedoch, dass diese Vorgehensweise nicht zur Regel

werden darf, da anderenfalls die Integrität der Union gefährdet sein könnte. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die in den Artikeln 326 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgehaltenen Grundbedingungen einer „Verstärkten Zusammenarbeit“.

14. In diesem Zusammenhang nimmt der Bundesrat auch die Vorschläge zur Kenntnis, Beitrittskandidaten einen stufenweisen Beitritt zu einzelnen Politikfeldern der Union zu ermöglichen. Unter Verweis auf seinen Beschluss vom 15. Dezember 2023 (BR-Drucksache 593/23 (Beschluss)) bekräftigt der Bundesrat seine Auffassung, dass einerseits eine belastbare Beitrittsperspektive für die Beitrittskandidaten erstrebenswert ist, andererseits das Grundprinzip eines leistungsorientierten Beitrittsprozesses gewahrt bleiben muss. Er begrüßt daher, dass die Kommission angekündigt hat, die Möglichkeit des stufenweisen Beitritts näher zu prüfen. Erforderlich ist eine umfassende Folgenabschätzung solcher Beitritte auf das gesamte Gefüge der EU.
15. Der Bundesrat stellt fest, dass das Europäische Parlament in seinem Initiativbericht Vorschläge zu einer Weiterentwicklung der Zuständigkeiten der Europäischen Union unterbreitet hat. Der Bundesrat lehnt eine Diskussion über eine Reform der Unionszuständigkeiten nicht grundsätzlich ab. Leitgedanken sollten die Stärkung der Handlungsfähigkeit aber auch des Subsidiaritätsprinzips sein. Einige Vorstöße sind aber problematisch. Soweit es zum Beispiel den Vorschlag einer geteilten Zuständigkeit im Bereich Bildung betrifft, stößt dieser bei den Ländern auf erhebliche Bedenken. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf die bewährte Kompetenzverteilung, die der EU nur eine koordinierende und unterstützende Funktion im Bildungsbereich einräumt.
16. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass ein Reformprozess auch die Finanzen der Europäischen Union berücksichtigt. Angemessene Einnahmen und Ausgaben, die auf die langfristigen Prioritäten der Union abgestimmt sind und im Mehrjährigen Finanzrahmen festgelegt werden, sind wesentlich für die Erweiterungs- und Handlungsfähigkeit der Union sowie für deren Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern. Der Bundesrat begrüßt daher beginnende Diskussionen zu den Auswirkungen einer Erweiterung etwa auf die Gemeinsame Agrar- und Kohäsionspolitik sowie, dass die Kommission im kommenden Jahr eine ausführliche Analyse dieser Auswirkungen vorlegen will.

17. Hinsichtlich der Diskussion um die Einführung neuer Eigenmittel verweist der Bundesrat auf seinen Beschluss vom 24. November 2023 (BR-Drucksache 297/23 (Beschluss)). Er bekräftigt, dass neue Eigenmittel vorrangig dazu genutzt werden müssen, um die zur Finanzierung von NextGenerationEU aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die laufenden Zinszahlungen zu begleichen. Bei der Einführung neuer Eigenmittel ist aus Sicht des Bundesrates darauf zu achten, dass die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten einschließlich der Rechte der Länder gewahrt bleibt. Zudem ist sicherzustellen, dass neue Eigenmittelkategorien nicht zu Belastungen der Länderhaushalte führen.
18. Der Bundesrat betont die Bedeutung der in Artikel 2 EUV genannten verbindlichen Grundwerte Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Minderheitenrechte, die das Wesen der Europäischen Union als Gemeinschaft demokratischer Mitgliedstaaten definieren. Diese gemeinsamen Werte der Europäischen Union sind universell und unteilbar. Sie bilden das unerschütterliche Fundament für den inneren Zusammenhalt der EU, dessen Verteidigung und Stärkung angesichts der vielfältigen inneren und äußeren Herausforderungen unserer Zeit dringender denn je ist. Darüber hinaus sind sie die Voraussetzung für eine starke und handlungsfähige EU, insbesondere hinsichtlich möglicher Erweiterungen.
19. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission der Verteidigung der Demokratie in Europa eine hohe Priorität beimisst und bekräftigt die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, als wehrhafte Demokratien gegen antidemokratische Bestrebungen vorzugehen. Eine unabhängige Justiz und eine vielfältige Medienlandschaft sind zentrale Errungenschaften pluralistischer Demokratien und müssen verteidigt werden. Ebenso geht es darum, Desinformation, Hass und Hetze gegen die Demokratie, ihre Repräsentanten und Institutionen zu bekämpfen. Entscheidend für die Verteidigung und Stärkung demokratischer Werte ist auch das Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Die aktive Teilnahme an der Europawahl ist Ausdruck dafür, dass die Prinzipien der Demokratie lebendig gehalten und demokratische Institutionen gestärkt werden. Wahlen sind ein fundamentales Instrument der Demokratie. Die Unionsbürgerinnen und -bürger bestimmen mit ihrer aktiven Teilnahme unmittelbar die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und nehmen somit direkt Einfluss auf die Gestaltung der Europapolitik in den kommenden Jahren.

20. Der Bundesrat unterstreicht die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit als Grundpfeiler sowohl der europäischen Rechtsgemeinschaft als auch der Demokratie. Mit Blick auf den jährlichen Bericht der Kommission zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union betont er, dass es kontinuierlicher Arbeit bedarf, die bestehenden Defizite in den EU-Mitgliedstaaten zu beheben. Er begrüßt, dass der Europäische Rechnungshof (EuRH) einen Sonderbericht zur Rechtsstaatlichkeit in der EU verfasst hat und nimmt die darin enthaltenen Empfehlungen sowie die Antworten der Kommission zur Kenntnis. Der Bericht zeigt, dass mit der so genannten Konditionalitätsverordnung das Instrumentarium zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit in der EU ausgebaut wurde, jedoch weiterhin Risiken bestehen. Der Bundesrat bittet die Kommission um Berücksichtigung der Empfehlungen des EuRH zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips, zum faktenbasierten Verfahren und zu den Leitlinien zum hinreichend unmittelbaren Zusammenhang zwischen Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und den finanziellen Interessen der EU. Er erinnert in dem Zusammenhang auch an seine Beschlüsse vom 8. Oktober 2021 (BR-Drucksache 618/21 (Beschluss)) und vom 16. September 2022 (BR-Drucksache 335/22 (Beschluss)).
21. Der Bundesrat betont, dass der Schutz der Bürgerrechte und Freiheiten eine unverzichtbare Säule der gemeinsamen Werte ist. Bemühungen, die grundlegenden Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger zu beschneiden – einschließlich Maßnahmen, die den Schutz von Minderheiten gefährden – stehen in direktem Gegensatz zu den demokratischen Prinzipien der europäischen Gemeinschaft.
22. Die Kohäsionspolitik spielt in allen Mitgliedstaaten und Regionen eine wichtige Rolle für den inneren Zusammenhalt der Union. Sie unterlegt nicht nur die Zielsetzung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts nach Artikel 174 AEUV mit finanziellen Mitteln, sondern schafft Zugehörigkeit und Solidarität innerhalb der EU und stärkt das Engagement für die gemeinsamen Werte. Der Bundesrat fordert, dass die aus der Erweiterung der Union resultierenden erheblichen Auswirkungen auf die Kohäsionspolitik nicht zu Lasten ihrer Zielerfüllung in allen Regionen Europas gehen dürfen. Nur eine starke Kohäsionspolitik ist in der Lage, die enormen Herausforderungen und unterschiedlichen Auswirkungen der sozialen, digitalen sowie grünen Transformationsprozesse auf regionaler Ebene zu bewältigen. In diesem Zusammenhang erinnert

der Bundesrat an seinen Beschluss vom 24. November 2023 (BR-Drucksache 297/23 (Beschluss)). Die Länder werden weiter aktiv ihre Position in die Diskussion zur Ausgestaltung der Kohäsionspolitik für die Zeit nach 2027 einbringen.

23. Der Bundesrat betont abermals den verfassungsrechtlich in Artikel 23 Grundgesetz (GG) verankerten Mitwirkungsanspruch der Länder in Angelegenheiten der EU. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 GG haben die Länder sowohl das Recht als auch die Pflicht, durch den Bundesrat bei der Weiterentwicklung der EU verantwortlich mitzuwirken. Dies gilt umso mehr, soweit Änderungen und Fortentwicklungen des Unionsrechts unmittelbar in die legislativen Kompetenzen der Länder eingreifen würden. Der Bundesrat bringt daher seine Erwartung zum Ausdruck, dass die Bundesregierung die Länder im weiteren Verlauf der Reformdebatte proaktiv einbezieht und deren Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte gemäß Artikel 23 GG wahrt.
24. Der Bundesrat bekräftigt, dass föderale Strukturen – wo vorhanden – über die damit befassten Akteure im europäischen Mehrebenensystem im Rahmen der Überlegungen zur Zukunft der EU zentral berücksichtigt werden sollten. In diesem Zusammenhang unterstreicht er erneut die Bedeutung einer durchgängigen Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zur Unterstützung eines effektiven Zusammenwirkens von EU und Mitgliedstaaten im europäischen Mehrebenensystem. Um dies zu gewährleisten, bedarf es eines gemeinsamen Verständnisses von Subsidiarität bei allen an der Politikgestaltung der EU beteiligten Akteuren. Die Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips dient der Wahrung der Verträge und seine Anwendung hält die Entscheidung auf der bürgernächsten Ebene. Damit wird zugleich die Akzeptanz des EU-Handelns bei den Bürgerinnen und Bürgern gestärkt. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission seit 2022 für politisch sensible und wichtige Legislativvorschläge das Bewertungsraster der Taskforce für Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit anwendet und damit einen Beitrag zur Förderung des gemeinsamen Verständnisses von Subsidiarität leistet.
25. Der Bundesrat würdigt abermals die Mitwirkungsmöglichkeiten der nationalen Parlamente im europäischen Willensbildungsprozess. Er begrüßt die Nutzung der bestehenden Instrumente der nationalen Parlamente und bekräftigt seine Forderung, deren Rolle als „Hüter“ des Subsidiaritätsprinzips zu stärken (ver-

gleiche BR-Drucksache 282/22 (Beschluss)). Er begrüßt deshalb mit Nachdruck, dass sich nun auch das Europäische Parlament dafür ausgesprochen hat, den Mechanismus der „grünen Karte“ für Legislativvorschläge nationaler Parlamente einzuführen und die Frist für die Einreichung begründeter Stellungnahmen der nationalen Parlamente von acht auf zwölf Wochen zu verlängern. Eine Fristverlängerung würde den nationalen Parlamenten die Durchführung der Subsidiaritätskontrolle erleichtern. Der Bundesrat sieht im Mechanismus der „grünen Karte“ ein geeignetes Instrument, um die nationalen Parlamente aktiver in den europäischen Gesetzgebungsprozess einzubinden und damit dessen demokratische Legitimität zu stärken. Zugleich bekräftigt er seine Forderung, im Sinne einer dem Unionsinteresse verpflichteten Initiativtätigkeit der nationalen Parlamente entsprechende Quoren für die Vorlage von „grünen Karten“ vorzusehen (vergleiche BR-Drucksache 738/21 ((Beschluss))).

26. Den im Initiativbericht des Europäischen Parlaments enthaltenen Vorschlag, die Stellungnahmen der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen in den begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente zu Legislativentwürfen zu berücksichtigen, nimmt der Bundesrat als weiteren Beitrag für die Debatte über die Fortentwicklung der Subsidiaritätsprüfung zur Kenntnis. Hinsichtlich der damit verbundenen rechtlichen Fragen und praktischen Folgen für die Mitwirkung der Länder in der Subsidiaritätsprüfung bedarf dieser Vorschlag jedoch noch einer vertieften Prüfung.
27. Der Bundesrat unterstreicht abermals die Bedeutung der Regionen für die Verwirklichung des Ziels einer besseren Rechtssetzung in der Europäischen Union und spricht sich mit Blick auf ein bürgernahes Handeln der Union dafür aus, eine Weiterentwicklung der Rolle des Ausschusses der Regionen zu prüfen.
28. Der Bundesrat spricht sich ferner dafür aus, dass in dem Reformprozess auch die gestiegene Nutzung der Rechtsform einer Verordnung sowie von delegierten Rechtsakten und Durchführungsverordnungen durch die Kommission kritisch beleuchtet wird. Eine effektive Einbindung der regionalen Ebene in die Entscheidungsprozesse der Union und ausreichende politische Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort sind kein Selbstzweck, sondern tragen wesentlich zu der Akzeptanz der Union bei den Bürgerinnen und Bürgern bei.

29. Der Bundesrat befürwortet, die auf EU-Ebene laufenden Reformdiskussionen zwischen den Mitgliedstaaten in einen strukturierten Prozess zu überführen, und begrüßt die von der Kommission angekündigten Analysen. Dabei sollten möglichst bald Strukturen auf Arbeitsebene geschaffen werden, die den Reformprozess voranbringen. Dieser sollte neben der Beteiligung des Europäischen Parlaments, der Kommission und der nationalen Regierungen auch die Einbindung der regionalen Ebene und von Bürgerinnen und Bürgern umfassen. Der Bundesrat hält die Legislaturperiode 2024 bis 2029 des Europäischen Parlaments für einen geeigneten Zeitrahmen.
30. Der Bundesrat weist darauf hin, dass viele der diskutierten Reformen keine Änderungen an den Verträgen der Union erfordern. Das gilt etwa für die Nutzung der Passerelle-Klauseln, die Zusammensetzung der Organe, einen stufenweisen Beitritt und die Stärkung des Instrumentariums zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit. Der Reformprozess sollte auf eine fundierte, aber ebenso zielgerichtete Diskussion ausgerichtet sein, die realistische Ergebnisse anstrebt. Er sollte daher für die Diskussion über Vertragsänderungen offenbleiben, aber solche Reformen priorisieren, die nach den geltenden Verträgen umsetzbar sind.
31. Mit Blick auf den am 27./28. Juni 2024 beschlossenen Fahrplan des Europäischen Rates für die künftige Arbeit an internen Reformen fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die in diesem Beschluss vorgebrachten Anliegen der Länder in den Verhandlungen auf EU-Ebene zu berücksichtigen.
32. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission und das Europäische Parlament.